



Amtsblatt

Nr. 16/2005 vom 14. Juni 2005 –13. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

| <u>Teil I</u> | (Seite) | |
|------------------|---------|---|
| Bekanntmachungen | 2 | Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 304 – Märkische Straße – 2. Änderung |
| | 4 | Geänderte Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 654 – östliche Sontumer Straße – |
| | 6 | Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 752.01 – Langenhorster Straße / Am Gehöft – |
| | 8 | Bekanntmachung Über die Auslegung eines Antrags auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung (Wasserwerk Heiligenhaus) |

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 304 – Märkische Straße – 2. Änderung

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 07.06.2005 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 304 – Märkische Straße – 2. Änderung zugestimmt.

Dieser Planentwurf kann nunmehr öffentlich ausgelegt werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 304 – Märkische Straße – 2. Änderung umfasst eine Teilfläche des Flurstücke Nr. 551 in der Flur 14, Gemarkung Langenberg.

Die ungefähre Umgrenzung ist aus der dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Der o.a. Bebauungsplanentwurf liegt mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs.2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit

vom **22.06.2005** bis einschließlich **22.07.2005**

während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert, und zwar

| | |
|------------------------------|--|
| Montag | 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00Uhr |
| Dienstag und Mittwoch | 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00Uhr |
| Donnerstag | 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00Uhr |
| Freitag | 8.00 bis 12.00 Uhr |

im Schaukasten des Baudezernates in Velbert-Mitte, Am Lindenkamp 31, öffentlich aus.

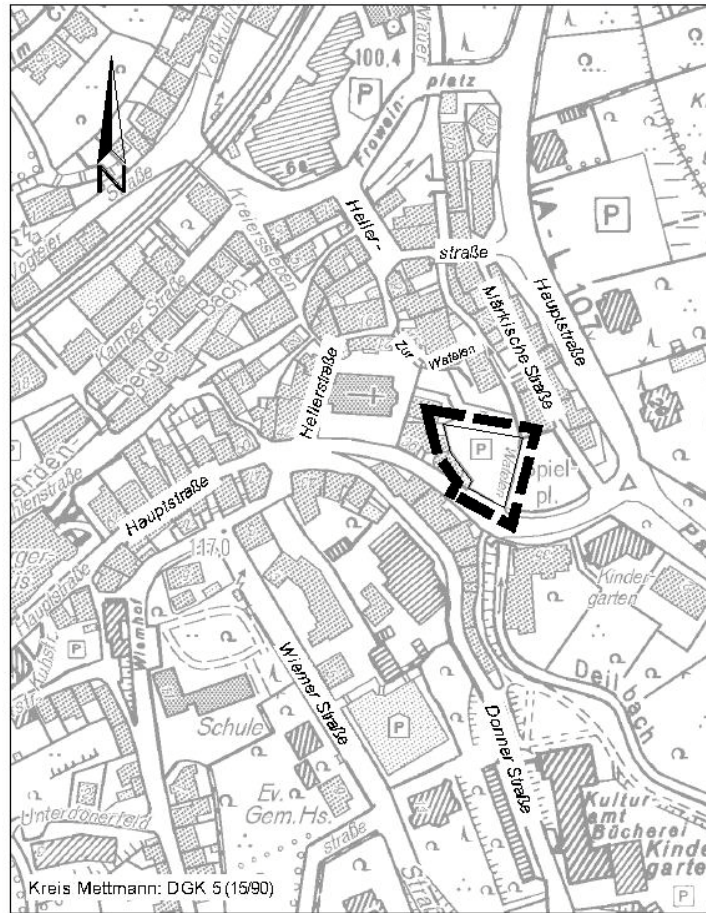
Während der Auslegungsfrist können Anregungen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder zu Protokoll vorgebracht werden.

Velbert, 10.06.2005

Der Bürgermeister
In Vertretung

Gez. Güther
Beigeordneter/Stadtbaurat

Stadtbezirk Velbert-Langenberg



Bebauungsplangebiet Nr. 304 -Märkische Straße- 2. Änderung

Bekanntmachung

der geänderten Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 654 – östliche Sontumer Straße –

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 07.06.2005 die Beschlussfassung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 654 – östliche Sontumer Straße – vom 31.05.2001 dahingehend geändert, dass der Geltungsbereich verkleinert wird. Er wird nunmehr begrenzt

- im Norden durch die nördliche Grenze (Weg zur ehemaligen Kläranlage Sontumer Straße) Flurstücke 189, 711 und teilweise 1090;

- im Osten durch die nicht genutzte Eisenbahntrasse Heiligenhaus – Velbert;

-- im Süden durch die Schmalenhofer Straße bis Haus Nr. 9;

- im Westen durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 83/21, 268, 270 und 282 sowie die Sontumer Straße.

Die ungefähre Umgrenzung des Plangebietes ist aus der dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsskizze ersichtlich.(Schraffierte Flächen entfallen)

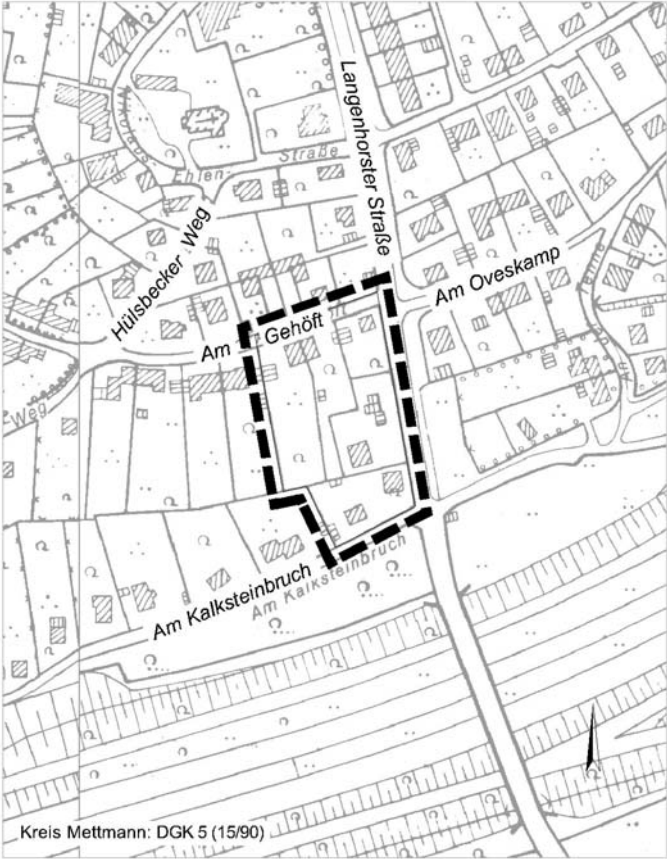
Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung ist gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie § 2 der vom Rat der Stadt Velbert am 15.03.2005 beschlossenen Richtlinien durchzuführen.

Velbert, 10.06.2005

Der Bürgermeister
In Vertretung

Gez. Güther
Beigeordneter / Stadtbaurat

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 752.01 -Langenhorster Straße / Am Gehöft

Bekanntmachung
der Beschlussfassung über die Aufstellung des
Bebauungsplanes Nr. 752.01 – Langenhorster Straße / Am Gehöft –

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 07.06.2005 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 752.01 – Langenhorster Straße / Am Gehöft – beschlossen.

Der Geltungsbereich beinhaltet folgende Grundstücke der Gemarkung Kleinumstand, Flur2, Flurstück Nr. 321 teilweise, 325, 343, 737, 738, 756 und 757.

Die ungefähre Umgrenzung des Plangebietes ist aus der dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

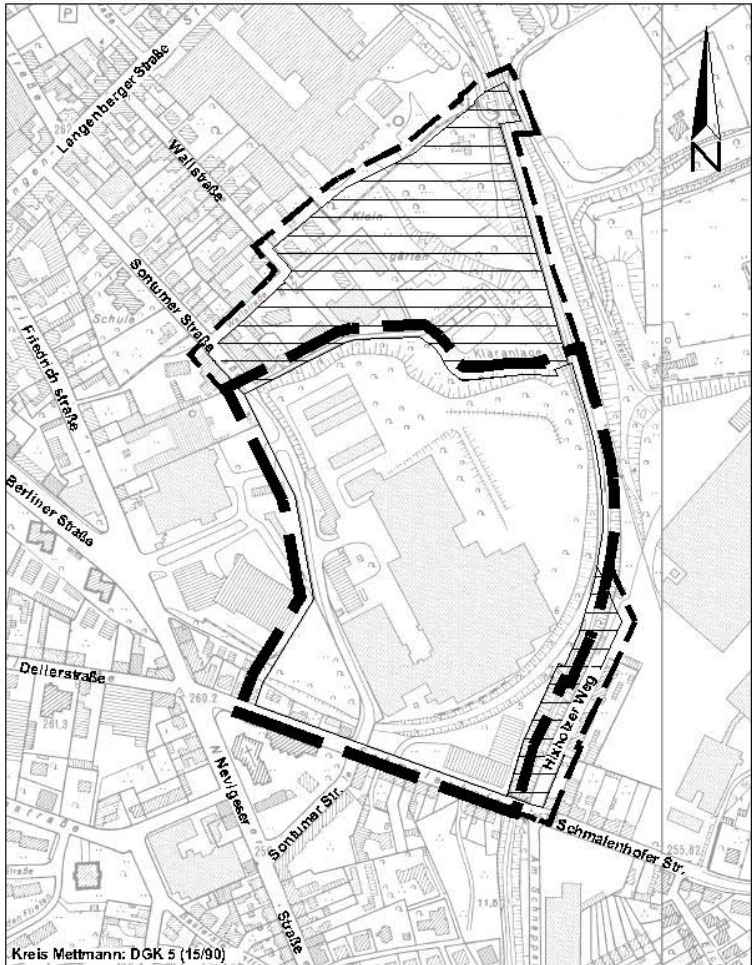
Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung ist gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie § 2 der vom Rat der Stadt Velbert am 15.03.2005 beschlossenen Richtlinien durchzuführen.

Velbert, 10.06.2005

Der Bürgermeister
In Vertretung

Gez. Güther
Beigeordneter / Stadtbaurat

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 654 -östliche Sontumer Straße-

**Bekanntmachung
über
die Auslegung eines Antrags auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung
(Wasserwerk Heiligenhaus)**

Der bei der Bezirksregierung Düsseldorf gestellte Antrag der Stadtwerke Heiligenhaus GmbH

als Betreiberin des Wasserwerks Heiligenhaus (Unternehmerin)

auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung gemäß §§ 2, 3, 4, 5 und 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245) i. V. m. §§ 24, 26, 45 und 47 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) in der Fassung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. Nr. 77), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254).

liegt gemäß §§ 143 und 148 LWG i. V. m. § 73 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) in der Neufassung vom 12.11.1999 (SGV NRW 2010)

in der Zeit vom 22.06.2005 bis 22.07.2005 (einschließlich)

während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert, und zwar

| | |
|-----------------------|--|
| Montag | 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr |
| Dienstag und Mittwoch | 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00 Uhr |
| Donnerstag | 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr |
| Freitag | 8.00 bis 12.00 Uhr |

bei der Fachabteilung IV.1, Am Lindenkamp 31, 1. Obergeschoss, Zimmer 121

zu jedermanns Einsicht aus.

Die Stadtwerke Heiligenhaus GmbH beantragen, auf den Grundstücken der Stadt Heiligenhaus Gemarkung Isenbügel, Flur 3, Flurstücke 411 (Brunnen WW III) und 405 (Brunnen WW IV),

Grundwasser in folgender Höchstmenge zu entnehmen:

| |
|-------------------------|
| 400 cbm stündlich |
| 9.600 cbm täglich |
| 2.100.000 cbm jährlich. |

Die Entnahme dient der Versorgung von Bevölkerung, Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft mit Trinkwasser im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Heiligenhaus GmbH.

Diese Bewilligung soll den am 25.04.2005, Az.: 54.6.1.1 -072/2004, erteilten Erlaubnisbescheid ersetzen.

Einwendungen können schriftlich in **zweifacher Ausfertigung** oder mündlich zur Niederschrift spätestens bis **vier Wochen** nach dem Ende der Auslegungsfrist (bis zum **22.08.2005**) bei der o. a. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 54 -, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (**unter Angabe des Aktenzeichens: 54.6.1.1 – 072/2004**) erhoben werden.

Das gilt insbesondere auch für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Vorkehrungen oder auf die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf

die Rechte des jeweils Betroffenen; gleiches gilt für die Geltendmachung von Ansprüchen auf angemessene Entschädigung in Geld wegen nachteiliger Wirkung des Unternehmens auf die Rechte des jeweils Betroffenen. Die Ansprüche sollen diejenigen Rechte, auf die sie gestützt werden, möglichst vollständig bezeichnen.

In diesem Zusammenhang mache ich darauf aufmerksam, dass das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren nicht die privatrechtliche Inanspruchnahme fremder Grundstücke für das in den Antragsunterlagen dargestellte Unternehmen umfasst und regelt. Solche Inanspruchnahme kann zwischen Unternehmer und Grundstückseigentümer nur vertraglich oder durch behördliche Entscheidung im Enteignungsverfahren geregelt werden.

Es ist beabsichtigt, über den Antrag ohne einen Erörterungstermin bzw. eine mündliche Verhandlung zu entscheiden (§ 143 LWG i. V. m. § 67 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NRW).

Einwendungen hiergegen können ebenfalls spätestens bis **vier Wochen** nach dem Ende der Auslegungsfrist (bis zum **22.08.2005**) bei der o. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 54 -, Cecilienallee 2 in 40408 Düsseldorf (**unter Angabe des Aktenzeichens: 54.6.1.1 – 072/2004**) erhoben werden.

Im Übrigen wird – auch für den Fall, dass ein Erörterungstermin stattfinden sollte – darauf hingewiesen, dass

1. bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
2. **verspätet** erhobene Einwendungen ausgeschlossen sind,
3. die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind,
4. die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Zunamen die volle Anschrift des Einwenders zu tragen. Einwendungen die unvollständige oder unleserliche Namen bzw. Anschriften aufweisen bleiben unberücksichtigt. Darüber hinaus werden nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welche Nachteile oder nachteiligen Wirkungen des Vorhabens die jeweiligen Einwender für sich geltend machen. Beziehen sich die Einwendungen auf Nachteile betreffend das Eigentum oder die Nutzung von Grundstücken, sind die betreffenden Grundstücke unter Angabe von Gemarkung, Flur und Flurstück sowie Beifügung eines Lageplanes zu bezeichnen.

Ebenso bleiben unberücksichtigt gleichförmige Eingaben i. S. d. § 17 VwVfG, die nicht deutlich sichtbar auf jeder – mit einer Unterschrift versehenen – Seite die Angaben über Namen und Anschrift von Vertretern enthalten oder Vertreter bezeichnen, die nicht natürliche Personen sind.

Die Einwendungen werden an den Antragsteller weitergegeben, jedoch werden auf Verlangen der jeweiligen Einwender deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zu Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Düsseldorf, 06.06.2005

Bezirksregierung Düsseldorf

- 54.6.1.1 – 072/2004 -

Im Auftrag
gez. Esser

